

**EUROPEAN COUNCIL ON CHIROPRACTIC EDUCATION
(Europäischer Verein für chiropraktische Ausbildung)**

SATZUNG

INHALT

1	NAME UND SITZ.....	3
2	ZWECK	3
3	MITGLIEDSCHAFT	4
4	DAUER, ERWERB UND VERLUST DER MITGLIEDSCHAFT	6
5	ORGANE DES VEREINS.....	6
6	BEOBACHTER	7
7	DIE MITGLIEDERVERSAMMLUNG.....	7
8	DER VORSTAND	8
9	STÄNDIGE AUSSCHÜSSE	12
9.1	Kommission für Akkreditierung	12
9.2	Ausschuss für Qualitätssicherung	14
10	FINANZIERUNG	14
11	HAFTUNGSFREISTELLUNG	15
12	ÄNDERUNGEN	15
13	AUFLÖSUNG	15
14	AUSLEGUNG	16

1 NAME UND SITZ

Der Verein führt den Namen:

“EUROPEAN COUNCIL ON CHIROPRACTIC EDUCATION”
(Europäischer Verein für chiropraktische Ausbildung)

nachfolgend als "der Verein" bezeichnet. Sitz des Vereins ist Aachen, Deutschland. Der Gerichtsstand ist ebenfalls Aachen, Deutschland. Er ist im Vereinsregister des Amtsgerichts Aachen (73 VR 2732) eingetragen, er führt den Zusatz "e.V."

2 ZWECK

Der "European Council on Chiropractic Education" (ECCE) (der Verein) wurde zur Verfolgung folgender Ziele gegründet:

- 2.1 Förderung der höchstmöglichen Standards in der chiropraktischen Ausbildung und Schulung.
- 2.2 Festlegung von Qualitätsstandards für die Ausbildung und Schulung von Chiropraktoren als sichere und kompetente Anbieter in der Primärversorgung.
- 2.3 Förderung akademischer Bedingungen zur Ausbildung und Schulung ethisch und professionell verantwortungsbewusster Chiropraktoren.
- 2.4 Bewertung und Akkreditierung chiropraktischer Institutionen (und/oder chiropraktischer Ausbildungsprogramme) auf der Grundlage bereits im Vorfeld festgelegter und sich entwickelnder Verfahren und Standards.
- 2.5 Veröffentlichung einer Liste der Institutionen, deren Programme die Verfahren und Standards des Vereins erfüllen.
- 2.6 Sicherzustellen, dass die beim Verein akkreditierten Institutionen vergleichbare Ausbildungsprogramme zur Erlangung der Kernkompetenzen vorweisen.
- 2.7 Aktiv die Anerkennung des Vereins als Maßstab setzende Akkreditierungseinrichtung für chiropraktische Ausbildung und Schulung durch alle zuständigen Behörden, seien sie unabhängig, national oder international, zu erreichen.
- 2.8 Erarbeitung gegenseitiger Akkreditierungsvereinbarungen, gegebenenfalls mit anderen kooperierenden Akkreditierungsstellen.
- 2.9 Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.
- 2.10 Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt keine eigenen wirtschaftlichen Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Ausgaben und Vergütungen dürfen die tatsächlich entstandenen Kosten nicht überschreiten. Sie sind über die

Vereinsbuchhaltung nachzuweisen. Keine Person darf durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, begünstigt werden.

3 MITGLIEDSCHAFT

- 3.1 Die Mitglieder des Vereins müssen die Anforderungen für die Mitgliedschaft erfüllen (siehe Abschnitt 3.3 bis einschließlich 3.6) und setzen sich wie folgt zusammen:
- 3.1.1 **Vier (4)** Mitglieder, die von der European Chiropractors' Union (ECU) nominiert und von der Mitgliederversammlung gewählt werden.
 - 3.1.2 **Ein (1)** Mitglied, das Mitglied des Vorstands (Executive Council) der ECU ist, von diesem nominiert und von der Mitgliederversammlung gewählt wird.
 - 3.1.3 **Ein (1)** Mitglied des chiropraktischen Berufsstandes, Bürger des Staates und wohnhaft in dem Staat, in dem der Verein eingetragen ist und der von der Mitgliederversammlung nominiert und gewählt wird.
 - 3.1.4 **Zwei (2)** Mitglieder, die Fachleute im Bildungswesen sind und NICHT dem chiropraktischen Berufsstand angehören, die vom Vorstand nominiert und von der Mitgliederversammlung gewählt werden.
 - 3.1.5 **Zwei (2)** Mitglieder des chiropraktischen Berufsstandes, die vom Vorstand nominiert und von der Mitgliederversammlung gewählt werden.
 - 3.1.6 **Institutionelle Mitglieder**, sind Mitglieder, die durch den Verein akkreditiert wurden. Die Kommission für Akkreditierung entscheidet über die Aufnahme. Jedes institutionelle Mitglied wird durch eine Person vertreten die zur rechtsgeschäftlichen Vertretung befugt ist.
 - 3.1.7 **Zwei (2)** Mitglieder, die von den institutionellen Mitgliedern (3.1.6) aus dem Lehrkörper oder dem Verwaltungsstab der Mitgliederinstitutionen (jedoch nicht mehr als ein Mitglied pro Institution) nominiert und von der Mitgliederversammlung gewählt werden.
 - 3.1.8 Bis zu **Zwei (2)** Mitglieder, die Fachleute im medizinischen oder chiropraktischen Bildungswesen sind, die vom Vorstand nominiert und von der Mitgliederversammlung gewählt werden.
 - 3.1.9 **Zwei (2)** Mitglieder, welche Chiropraktik an einer vom ECCE akkreditierten Mitgliederinstitution (3.1.6) studieren, die von der Studentenvertretung der Mitgliederinstitution (jedoch nicht mehr als ein Mitglied pro Institution) nominiert und von der Mitgliederversammlung gewählt werden.
- 3.2 Vakante Stellen:
- 3.2.1 Im Falle vakanter Stellen in der Mitgliedschaft des Vereins nominiert die entsendende Stelle, bei der die Vakanz entstanden ist, ein neues Mitglied. Das neue Mitglied wird wie in 4. geregelt von der Mitgliederversammlung gewählt.

- 3.2.2 Vakante Mitgliederstellen sollten normalerweise innerhalb eines Jahres neu besetzt werden.

3.3 Anforderungen für ALLE Mitglieder des Vereins:

Die Mitglieder des Vereins haben folgende **Pflichten**:

- 3.3.1 Die Mitglieder müssen die Satzung sowie die im Rahmen der Satzung festgelegten Ausbildungsstandards, Richtlinien und Verfahrensweisen einhalten.
- 3.3.2 Die Mitglieder müssen alle Aspekte der Vertraulichkeit während und nach den gewählten Amtszeiten verstehen, akzeptieren und daran gebunden sein.
- 3.3.3 Die Mitglieder müssen willens und in der Lage sein, den Aktivitäten des Vereins die erforderliche Zeit zu widmen.
- 3.3.4 Die Mitglieder dürfen weder in einem nationalen chiropraktischen Berufsverband noch in der ECU (Abschnitt 3.1.2 ausgenommen) in geschäftsführender Funktion tätig sein.
- 3.3.5 Die Mitglieder dürfen keiner Tätigkeit nachgehen, die einen Interessenkonflikt mit den Angelegenheiten des Vereins darstellt.
- 3.3.6 Die Mitglieder dürfen ohne die ausdrückliche Genehmigung des Vorstandes nicht als Sprecher des Vereins auftreten.

3.4 Anforderungen für die chiropraktischen Mitglieder des Vereins:

Zusätzlich zu den Anforderungen in Abschnitt 3.3 **müssen** die chiropraktischen Mitglieder des Vereins folgende Anforderungen erfüllen:

- 3.4.1 Insgesamt fünfjährige chiropraktische Praxiserfahrung und/oder Lehrtätigkeit an einer chiropraktischen Institution als Vollzeittätigkeit.
- 3.4.2 Nachweis über berufliche Leistungen.

3.5 Anforderungen für Mitglieder des Vereins, die KEINE Chiropraktoren sind:

Zusätzlich zu den Anforderungen in Abschnitt 3.3 **müssen** die Mitglieder des Vereins, die KEINE Chiropraktoren sind, folgende Anforderungen erfüllen:

- 3.5.1 Interesse an der chiropraktischen Ausbildung und/oder dem Gesundheitswesen vorweisen.
- 3.5.2 Erfahrung in akademischen und/oder Akkreditierungsverfahren haben.

3.6 Besondere Anforderungen für die von der ECU nominierten Mitglieder (3.1.1.)

Zusätzlich zu den Anforderungen in Abschnitt 3.3 und 3.4 **müssen** die vom ECU nominierten Mitglieder folgende Anforderungen erfüllen:

- 3.6.1 Sie müssen dem chiropraktischen Berufsstand angehören.

- 3.6.2 Sie dürfen keine stimmberechtigten Mitglieder eines leitenden Organs (oder Gleichwertiges) einer chiropraktischen Ausbildungsinstitution sein.
- 3.6.3 Sie dürfen kein Mitglied einer chiropraktischen Ausbildungsinstitution sein.

4 DAUER, ERWERB UND VERLUST DER MITGLIEDSCHAFT

4.1 Dauer und Beginn

- 4.1.1 Die Mitgliedschaft für die Mitglieder gemäß Ziffern 3.1.1, 3.1.4, 3.1.5, 3.1.7 und 3.1.8 ist befristet auf die Dauer von vier Jahren, beginnend ab dem 01. Januar des auf die jährliche Mitgliederversammlung folgenden Jahres. Die Mitgliedschaft kann sich um maximal weitere vier Jahre verlängern, sofern das Mitglied von der entsendenden Stelle erneut nominiert und von der Mitgliederversammlung gewählt wird.
- 4.1.2 Die Mitgliedschaft der Studenten der Chiropraktik gemäß Ziffer 3.1.9 endet mit dem Abschluss des Studiums.
- 4.1.3 Die Mitgliedschaft der Mitglieder gemäß Ziffer 3.1.2, 3.1.3, und 3.1.6 ist zeitlich unbefristet.
- 4.1.4 Alle Nominierungen für die Mitgliedschaft müssen spätestens 35 Tage vor der Wahl durch die Mitgliederversammlung beim geschäftsführenden Sekretär eingegangen sein.

4.2 Verlust der Mitgliedschaft. Die Mitgliedschaft wird wie folgt beendet:

- 4.2.1 Das Mitglied erklärt seinen Austritt, der jederzeit ohne Einhaltung einer Frist erklärt werden kann.
- 4.2.2 Mitglieder deren Mitgliedschaft unbegrenzt ist, verlieren ihre Mitgliedschaft dadurch, wenn die entsendende Stelle die Nominierung aufhebt und zurückzieht.
- 4.2.3 Sollte ein Mitglied die unter Ziffer 3.3 bis 3.6 genannten Anforderungen nicht mehr erfüllen so muss es seine ECCE Mitgliedschaft aufgeben.
- 4.2.4 Darüber hinaus kann ein Mitglied ausgeschlossen werden, wenn das Mitglied gegen den Zweck des Vereins verstößt (siehe 2.). Über den Ausschluss entscheidet die Mitgliederversammlung.

5 ORGANE DES VEREINS

5.1 Die Organe des Vereins sind

- 5.1.1 die Mitgliederversammlung;
- 5.1.2 der Vorstand;

5.1.3 die Kommission für Akkreditierung;

5.1.4 der Ausschuss für Qualitätssicherung.

5.2 Der vertretungsberechtigte Vorstand im Sinne des § 26 BGB besteht aus dem Vorsitzenden, dem stellvertretenden Vorsitzenden sowie dem Schriftführer/Schatzmeister. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch zwei Mitglieder des vertretungsberechtigten Vorstands, darunter der Vorsitzende oder stellvertretende Vorsitzende vertreten.

6 BEOBACHTER

6.1 Folgende Kategorien von Beobachtern können nach Ermessen des Vorstandes zur Teilnahme an den Sitzungen der Mitgliederversammlung eingeladen werden, wobei sie jedoch kein Stimmrecht haben:

6.1.1 Staatliche Zulassungsbehörden oder nationale oder internationale Regulierungsbehörden, die sich mit der chiropraktischen Ausbildung in Europa befassen.

6.1.2 Institutionen, mit denen vor kurzem ein intensiver Dialog über den Antrag auf Akkreditierung (Kandidat für die Akkreditierung) stattgefunden hat.

6.1.3 Mitglieder anderer Vereine für chiropraktische Ausbildung (CCEs) in der ganzen Welt, einschließlich des Council on Chiropractic Education International (CCEI).

6.1.4 Andere Personen, die der Vorstand als von Bedeutung erachtet.

7 DIE MITGLIEDERVERSAMMLUNG

Die Mitgliederversammlung ist das oberste Entscheidungsgremium des ECCE.

7.1 **Ordentliche Sitzungen der Mitgliederversammlung** finden an einem vom Vorstand festzusetzenden Termin und Ort mindestens einmal im Jahr statt (in der Regel im Oktober oder November).

7.2 **Außerordentliche Sitzungen der Mitgliederversammlung** können durch den Vorsitzenden einberufen werden oder durch seinen ordnungsgemäß (schriftlich) bestimmten Beauftragten auf schriftlichen Antrag einer Ein-Drittel-Mehrheit der Mitglieder des Vereins (ohne vakante Stellen).

7.3 Die Einberufung zu allen Mitgliederversammlungen erfolgt durch den Vorstand unter Einhaltung einer Frist von dreißig (30) Tagen schriftlich oder durch bestätigte E-Mail unter Bekanntgabe der Tagesordnung und der begleitenden Unterlagen.

7.4 **Beschlussfähigkeit** besteht bei Anwesenheit von zwei Dritteln der Mitglieder des Vereins (ohne vakante Stellen). Sitzungen der Mitgliederversammlung, bei denen keine Beschlussfähigkeit besteht, werden fortgesetzt und es ergehen Empfehlungen, jedoch keine Beschlüsse. Beschlüsse, die sich aus einer solchen Sitzung ergeben, werden

entweder auf der nächsten Sitzung oder per schriftlicher Stimmabgabe/Telekonferenz-Wahl gefasst.

7.5 **Mehrheitsbeschluss.** In allen Angelegenheiten (mit Ausnahme von Änderungen (13) und Auflösung (14)) ergeht ein Beschluss durch einfache Mehrheit der bei der Mitgliederversammlung anwesenden Mitglieder durch Handzeichen oder nach Entscheidung der Mitgliederversammlung durch geheime Wahl. Die schriftliche Stimmabgabe oder Stimmabgabe durch Stellvertreter ist NICHT zulässig.

7.6 Falls bei einem Mitglied ein **Interessenkonflikt** in Verbindung mit einem zur Diskussion stehenden Thema besteht, muss dies entweder vor oder während der Sitzung von dem Mitglied erklärt werden. In einem solchen Fall wird das Mitglied für die besagte Angelegenheit von der Sitzung ausgeschlossen.

Ein wahrgenommener Interessenkonflikt eines Mitglieds in Verbindung mit einem zur Diskussion stehenden Thema kann auch von jedem anderen Mitglied des Vereins entweder vor oder während der Sitzung angemeldet werden. Wird dieser Einwand durch Mehrheitsbeschluss der Versammlung gestützt, so wird das betroffene Mitglied für die besagte Angelegenheit von der Sitzung ausgeschlossen.

7.7 **Beschlussfassung ohne Versammlung:** In Ausnahmefällen können Beschlüsse auch ohne Versammlung schriftlich gefasst werden, wenn zwei Drittel der Mitglieder ihre schriftliche Zustimmung zu der zu beschließenden Regelung erklären (ohne vakante Stellen).

Das schriftliche Verfahren wird wie folgt geregelt:

Die Überlegungsfrist für die Mitglieder beträgt vier Wochen. Die Frist beginnt mit Bekanntmachung (Zugang) der zu beschließenden Regelung. Die schriftlichen Stimmen müssen spätestens mit Ablauf des Tages, an dem die Überlegungsfrist endet, eingegangen sein. Die Stimmabgabe ist an den geschäftsführenden Sekretär des Vereins zu richten der die schriftlichen Stimmen zählt und das Abstimmungsergebnis bekannt gibt.

Über die Auflösung des Vereins und die Änderung der Satzung kann nicht im schriftlichen Verfahren entschieden werden.

7.8 **Geschäftsführender Sekretär:** Die Mitgliederversammlung wird bei ihrer Tätigkeit durch den geschäftsführenden Sekretär unterstützt, der bei den Sitzungen der Mitgliederversammlung anwesend ist, aber kein Stimmrecht besitzt.

7.8.1 Vom Verein beschäftigte Personen dürfen nicht gleichzeitig bei einer durch den Verein akkreditierten Institution beschäftigt oder angestellt sein.

7.9 Sämtliche Mitglieder haben volles Stimmrecht.

7.10 Bei der Mitgliederversammlung wird ein Versammlungsleiter gewählt. Über die Mitgliederversammlung ist ein Ergebnisprotokoll zu fertigen, das vom Schriftführer erstellt wird und vom Versammlungsleiter und dem Schriftführer unterzeichnet wird.

8 DER VORSTAND

8.1 Die Mitglieder des Vorstandes WERDEN VON UND AUS DEN MITGLIEDERN DES VEREINS NOMINIERT UND GEWÄHLT. VERLUST DER VEREINSMITGLIEDSCHAFT FÜHRT IN JEDEM FALL AUCH ZUM AUSSCHIEDEN AUS DEM VORSTAND.

Der Vorstand besteht aus:

- dem Vorsitzenden
- dem stellvertretenden Vorsitzenden
- dem Schriftführer/Schatzmeister
- dem Vorsitzenden der Kommission für Akkreditierung (KfA)
- dem Vorsitzenden des Ausschusses für Qualitätssicherung (AfQ)

8.1.1 Der Vorsitzende der Kommission für Akkreditierung wird nicht durch die Mitgliederversammlung gewählt. Er wird durch die Mitglieder der Kommission für Akkreditierung (Ziff. 10.1) gewählt und in den Vorstand berufen. Sein Vorstandsamt endet mit seiner vorsitzenden Tätigkeit in der Kommission für Akkreditierung oder durch die Abberufung durch die Kommission für Akkreditierung. Der Vorsitzende der Kommission für Akkreditierung kann durch die Mitgliederversammlung nicht abberufen werden.

9.1.2 Wird der Vorsitzende der Kommission für Akkreditierung abberufen oder tritt zurück, nimmt der Stellvertretende Vorsitzende der KfA bis zur Bestimmung eines neuen Vorsitzenden der Kommission für Akkreditierung das Vorstandsamt kommissarisch wahr.

9.1.3 Wird der Vorsitzende des Ausschusses für Qualitätssicherung abberufen oder tritt zurück, nimmt ein vom AfQ bestelltes Mitglied des AfQ das Vorstandsamt kommissarisch bis zur Wahl eines neuen Vorsitzenden des AfQ durch die Mitgliederversammlung.

8.2 Wahl und Amtsdauer

8.2.1 Die Mitglieder des Vorstands des Vereins werden (mit Ausnahme des Schriftführers/Schatzmeisters und des letzten Vorsitzenden) für eine Amtszeit von vier Jahren gewählt. Die Wahl findet während der jährlichen Sitzung der Mitgliederversammlung statt (normalerweise im Oktober oder November). Der Vorsitzende und stellvertretende Vorsitzende können sich für eine weitere Amtsperiode von vier Jahren zur Wahl stellen.

8.2.2 Der Schriftführer/Schatzmeister wird von der Mitgliederversammlung jährlich gewählt und hat eine feste Amtsperiode von einem Jahr.

8.2.3 Die Amtsperiode beginnt am 1. Januar des auf die Wahl folgenden Jahres.

8.3 Abberufung

Jedes Vorstandsmitglied kann aus beliebigem Grund mit einer Zwei-Drittel-Mehrheit der bei der Sitzung anwesenden Mitglieder des Vereins abberufen werden. Eine Abberufung im schriftlichen Verfahren (siehe 8.7) ist ausgeschlossen. Dies gilt nicht für den Vorsitzenden der Kommission für Akkreditierung, dieser kann nicht durch die Mitgliederversammlung abberufen werden (siehe 9.1.1)

8.4 Vakante Stellen

Scheidet ein Mitglied des Vorstands, mit Ausnahme des Vorsitzenden der Kommission für Akkreditierung (siehe 9.1.2), durch Tod, Rücktritt oder durch sonstigen Verlust der Mitgliedschaft aus dem Verein aus, tritt an dessen Stelle eine vom Vorstand bestellte Person bis zur nächsten Sitzung der Mitgliederversammlung.

8.5 Das Amt des Vorsitzenden

8.5.1 Der Vorsitzende hat das höchste Amt inne und unterliegt der Kontrolle der Mitgliederversammlung.

8.5.2 Grundsätzlich nimmt er alle mit dem Amt des Vorsitzenden verbundenen Aufgaben sowie andere, ihm von der Mitgliederversammlung von Zeit zu Zeit vorgeschriebenen Aufgaben unter der Aufsicht und Kontrolle der Mitgliederversammlung wahr.

8.6 Das Amt des stellvertretenden Vorsitzenden

8.6.1 Grundsätzlich nimmt er alle mit dem Amt des stellvertretenden Vorsitzenden verbundenen Aufgaben wahr. Der stellvertretende Vorsitzende übernimmt ferner die Aufgaben und Befugnisse, die der Vorsitzende oder die Mitgliederversammlung ihm von Zeit zu Zeit zuweisen oder an ihn delegieren.

8.6.2 In Abwesenheit oder im Falle der Handlungsunfähigkeit des Vorsitzenden oder falls sein Handeln aus irgendeinem Grund unmöglich/unangemessen ist, nimmt der stellvertretende Vorsitzende die Aufgaben des Vorsitzenden wahr. Dabei gelten für ihn die gleichen Befugnisse und Beschränkungen wie für den Vorsitzenden.

8.7 Das Amt des Schriftführers/Schatzmeisters

Der Schriftführer/Schatzmeister hat folgende Aufgaben:

8.7.1 Das Protokoll der Mitgliederversammlungen des Vereins zu führen.

8.7.2 Sicherzustellen, dass die Mitglieder des Vereins ordnungsgemäß über die Mitgliederversammlungen benachrichtigt werden.

8.7.3 Sämtliche Geldmittel des Vereins zu verwahren, zu verwalten sowie die Verantwortung dafür zu übernehmen.

8.7.4 Die dem Verein aus welchen Quellen auch immer zufließenden Gebühren und Beiträge entgegenzunehmen und Belege dafür auszustellen und diese Geldmittel

im Namen des Vereins bei einer von der Mitgliederversammlung zu wählenden Bank, Treuhandfirma oder Hinterlegungsstelle zu hinterlegen.

- 8.7.5 Grundsätzlich alle mit dem Amt des Schriftführers/Schatzmeisters verbundenen Aufgaben und zusätzlich die Aufgaben und Befugnisse, die der Vorsitzende oder die Mitgliederversammlung ihm von Zeit zu Zeit zuweisen oder an ihn delegieren, wahrzunehmen.
- 8.8 Der letzte Vorsitzende (Immediate Past President)
- 8.8.1 Der letzte Vorsitzende steht dem Vorstand in beratender Funktion (ohne Stimmrecht) zur Seite und darf an allen Vorstandssitzungen teilnehmen.
- 8.8.2 Er übernimmt diese Funktion für ein Kalenderjahr unmittelbar im Anschluss an seine Amtsperiode als Vorsitzender.
- 8.9 Der Vorstand ist berechtigt Vertretungsaufgaben einem geschäftsführenden Sekretär zu übertragen. Dieser ist dann berechtigt, den Verein im Rahmen der ihm erteilten Vollmachten zu vertreten.
- 8.10 Der Vorstand ist verantwortlich für:
- Die laufende Verwaltung des Vereins.
 - Ernennung von Bewertungsteams.
 - Die Organisation von Schulungen für Mitglieder von Bewertungsteams
 - Korrespondenz mit dem CCEI und anderen chiropraktischen Akkreditierungsverbänden (CCEs).
 - Ernennung eines Vertreters oder mehrerer Vertreter beim CCEI (die Mitglieder des Vereins sein können oder nicht).
 - Bearbeitung der anfänglichen Kontakte mit Institution, bevor diese einen Antrag auf Akkreditierung stellen.
 - Bearbeitung sämtlicher an den Verein gerichteten Anfragen (mit Ausnahme der im Verantwortungsbereich der Kommission für Akkreditierung liegenden Anfragen).
 - Einladung von Beobachtern zu den Sitzungen der Mitgliederversammlung (7).
 - Erstellung von Abschlüssen und Budgets, die von der Mitgliederversammlung genehmigt werden müssen.
 - Erarbeitung einer von der Mitgliederversammlung zu genehmigenden Gebühren- und Beitragsordnung unter Berücksichtigung der Jahresbeiträge und Akkreditierungsgebühren.
 - Erstellung eines Jahresberichts über die Tätigkeit des Vereins (ECCE).
- 8.11 Der Vorstand trifft seine Entscheidung mit Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit hat der Vorsitzende die entscheidende Stimme.
- 8.12 Sitzungen des Vorstandes finden in der Regel dreimal jährlich statt.
- 8.13 Die Protokolle aller Sitzungen des Vorstandes werden auf der jährlichen Sitzung der Mitgliederversammlung vorgelegt.

9 STÄNDIGE AUSSCHÜSSE

Die ständigen Ausschüsse des Vereins führen ihre Geschäfte in Übereinstimmung mit der Geschäftsführung der Mitgliederversammlung (8. Die Mitgliederversammlung).

Die Mitglieder der ständigen Ausschüsse des Vereins WERDEN VON UND AUS DEN MITGLIEDERN DES VEREINS NOMINIERT UND GEWÄHLT. VERLUST DER VEREINSMITGLIEDERSCHAFT FÜHRT IN JEDEM FALL AUCH ZUM AUSSCHIEDEN AUS DEN AUSSCHÜSSEN.

Die Mitgliederversammlung hat zwei (2) ständige Ausschüsse. Diese sind:

9.1 Kommission für Akkreditierung

Die KfA ist für das Verfahren und die Entscheidungen in Zusammenhang mit der Akkreditierung von chiropraktischen Institutionen gemäß den Akkreditierungsrichtlinien, -verfahren sowie Ausbildungsstandards des Vereins zuständig.

9.1.1 Mitgliedschaft

9.1.1.1 Die KfA besteht aus mindestens fünf (5) Mitgliedern.

9.1.1.2 Folgende Vereinsmitglieder können NICHT als Mitglieder in die KfA berufen werden:

- Institutionelle Mitglieder (3.1.6)
- Mitglieder des Vorstands der ECU (3.1.2).

9.1.1.3 Die Mitglieder der KfA werden von der Mitgliederversammlung für eine Amtszeit von vier (4) Jahren gewählt, die um eine weitere Amtszeit von vier (4) Jahren verlängert werden kann.

9.1.1.4 Die Amtsperiode für die Mitglieder beginnt am 1. Januar des auf die Wahl folgenden Jahres.

9.1.1.5 Der Vorstandsvorsitzende des Vereins ist von Amts wegen Mitglied der KfA (ohne Stimmrecht).

9.1.2 Der Vorstand der KfA besteht aus:

- dem Vorsitzenden
- dem stellvertretenden Vorsitzenden

9.1.2.1 Die Vorstandsmitglieder der KfA werden auf der Jahresversammlung von und aus den Mitgliedern der KfA für die Dauer eines Jahres gewählt.

9.1.2.2 Der Vorsitzende und stellvertretende Vorsitzende nehmen alle mit ihren Ämtern verbundenen Aufgaben sowie andere Aufgaben, die die KfA und die Mitgliederversammlung ihnen von Zeit zu Zeit zuweisen, wahr.

9.1.2.3 Der Vorsitzende der KfA hat bei Stimmgleichheit eine entscheidende Stimme.

- 9.1.2.4 Der Vorsitzende der KfA oder sein ordnungsgemäß schriftlich bestimmter Beauftragter sind die offiziellen Sprecher der KfA.
- 9.1.3 Anforderungen für ALLE Mitglieder der KfA

Die Mitglieder der KfA haben folgende **Pflichten**:
 - 9.1.3.1 Die Mitglieder müssen willens und in der Lage sein, den Aktivitäten der KfA die erforderliche Zeit zu widmen.
 - 9.1.3.2 Die Mitglieder dürfen keiner Tätigkeit nachgehen, die einen Interessenkonflikt mit den Angelegenheiten der KfA darstellt.
 - 9.1.3.3 Die Mitglieder dürfen ohne die ausdrückliche Genehmigung des Vorsitzenden nicht als Sprecher der KfA auftreten.
 - 9.1.3.4 Die Mitglieder müssen eine sämtliche Belange der KfA umfassende Vertraulichkeitserklärung unterzeichnen.
- 9.1.4. Aufgaben und Pflichten
 - 9.1.4.1 Die KfA ist für alle Belange (einschließlich Korrespondenz) der Akkreditierung von chiropraktischen Institutionen verantwortlich und legt der Mitgliederversammlung eine Liste der Institutionen mit Akkreditierten-Status vor.
 - 9.1.4.2 Die KfA verwendet und befolgt die Standards und Verfahren, die in der derzeitigen Publikation des Vereins "Accreditation Procedures and Standards for Chiropractic Education" (Akkreditierungsverfahren und –standards für die chiropraktische Ausbildung) sowie in anderen vom Verein beschlossenen Dokumenten und Vorschriften festgelegt sind.
 - 9.1.4.3 Die KfA ist für alle Entscheidungen verantwortlich, die mit der Gewährung, dem Widerruf oder der Ablehnung eines Akkreditierungs-Status an eine Institution in Verbindung stehen.
 - 9.1.4.4 Die KfA ist für den Erhalt und die Genehmigung der jährlichen Prüfungsberichte von den Institutionen in Übereinstimmung mit den relevanten Richtlinien und Verfahren verantwortlich.
- 9.1.5 Sitzungen
 - 9.1.5.1 Ordentliche Sitzungen finden mindestens einmal im Jahr statt, in der Regel in Verbindung mit den Sitzungen der Mitgliederversammlung und/oder des Vorstandes.
 - 9.1.5.2 Außerordentliche Sitzungen können durch den Vorsitzenden der KfA und/oder auf schriftlichen Antrag einer Ein-Drittel-Mehrheit der Mitglieder der KfA einberufen werden.

- 9.1.5.3 Ort und Zeit dieser Sitzungen werden vom Vorsitzenden festgesetzt und den Mitgliedern mindesten 30 (dreißig) Tage im Voraus mitgeteilt.
- 9.1.5.4 Das Protokoll/die Notizen aller Sitzungen der KfA werden nur an die Mitglieder der KfA verteilt.

9.2 Ausschuss für Qualitätssicherung

9.2.1 Mitgliedschaft

- 9.2.1.1 Der Ausschuss für Qualitätssicherung besteht aus mindestens drei (3) Mitgliedern.
- 9.2.1.2 Die Mitglieder des AfQ werden von der Mitgliederversammlung für eine Amtszeit von drei (3) Jahren gewählt, die um eine weitere Amtszeit von drei (3) Jahren verlängert werden kann.
- 9.2.1.3 Die Amtsperiode für die Mitglieder beginnt am 1. Januar des auf die Wahl folgenden Jahres.
- 9.2.1.4 Ein Mitglied des AfQ wird von der Mitgliederversammlung als Vorsitzender des AfQ nominiert und gewählt.
- 9.2.1.5 Der Vorsitzende wird für eine Amtszeit von drei (3) Jahren gewählt, die um eine weitere Amtszeit von drei (3) Jahren verlängert werden kann.

9.2.2 Aufgaben und Pflichten

Der AfQ ist verantwortlich für die ständige Prüfung der Richtlinien und Verfahren des Vereins, der Satzung und der Publikation des Vereins "Accreditation Procedures and Standards for Chiropractic Education" (Akkreditierungsverfahren und –standards für die chiropraktische Ausbildung) sowie der anderen vom Verein erlassenen Dokumente und Vorschriften.

9.2.3 Sitzungen

- 9.2.3.1 Sitzungen finden in der Regel wenigstens einmal im Jahr und/oder nach Weisung des Vorstandes statt.
- 9.2.3.2 Die Protokolle und/oder Empfehlungen aller Sitzungen des AfQ werden auf der jährlichen Sitzung der Mitgliederversammlung vorgelegt.

10 FINANZIERUNG

10.1 Der Verein kann finanziell unterstützt werden von:

- Dem europäischen chiropraktischen Berufsstand.
- Den Institutionen mit Akkreditierten-Status, die Akkreditierungsgebühren und Jahresbeiträge gemäß der Gebühren und Beitragsordnung des Vereins zahlen.
- Spenden.

- Öffentlichen Geldmitteln.
- 10.2 Die Mitgliederversammlung genehmigt das laufende Budget. Darüber hinaus wird von der Mitgliederversammlung eine Gebühren- und Beitragsordnung beschlossen. Aus dieser Beitragsordnung ergibt sich der jeweilige Beitrag für die Mitglieder.
- 10.3 Das Geschäftsjahr entspricht dem Kalenderjahr.
- 10.4 Der Vorstand bestellt zur Prüfung der Abschlüsse professionelle Rechnungsprüfer in dem Staat, in dem der Schriftführer/Schatzmeister ansässig ist.
- 10.5 Darlehen
Es dürfen für den Verein keine Darlehensverbindlichkeiten eingegangen werden, es sei denn, die Mitgliederversammlung hat die Eingehung dieser Darlehensverbindlichkeiten genehmigt. Die Genehmigung kann sich auf allgemeine oder auf bestimmte Fälle beschränken.

11 HAFTUNGSFREISTELLUNG

Die Haftung der Vereinsmitglieder, der Vorstandsmitglieder und/oder Angestellten, Beauftragten der Mitgliederversammlung oder der Kommission für Akkreditierung wird auf vorsätzliches Handeln beschränkt. Der Verein und seine Mitglieder verzichten insoweit auf Rückgriffsansprüche gegenüber diesen Personen, auch wenn der Verein durch Dritte in Anspruch genommen wird. Die Mitglieder des Vorstands und/oder Angestellte und/oder Beauftragte der Mitgliederversammlung oder der Kommission für Akkreditierung werden insoweit von der Haftung für dritte Personen freigestellt.

12 ÄNDERUNGEN

Die vorliegende Satzung kann mit Zustimmung einer Drei-Viertel-Mehrheit der bei der Sitzung anwesenden Mitglieder des Vereins auf einer ordentlichen oder außerordentlichen Mitgliederversammlung geändert oder aufgehoben werden.

13 AUFLÖSUNG

- 13.1 Falls die Mitgliederversammlung feststellt, dass der Verein nicht in der Lage ist, seine Ziele zu erreichen, kann die Auflösung der Organisation in Betracht gezogen werden.
- 13.2 Die Auflösung nur kann mit Zustimmung einer Drei-Viertel-Mehrheit der bei der Sitzung anwesenden Mitglieder des Vereins beschlossen werden.
- 13.3 Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an eine Körperschaft des öffentlichen Rechts oder eine steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung für die in § 2 der Satzung genannten steuerbegünstigten Zwecke.

14 AUSLEGUNG

Für die Auslegung der Satzung sowie der Richtlinien und Verfahrensweisen des Vereins, der Publikation mit dem Titel "Accreditation Procedures and Standards for Chiropractic Education" (Akkreditierungsverfahren und –standards für die chiropraktische Ausbildung) sowie der anderen vom Verein erlassenen Dokumente und Vorschriften, ist die Mitgliederversammlung maßgeblich.